

15.03.2021

Umsetzung der Empfehlung der Qualitätskommission zur MSA-Neuregelung Stellungnahme des Qualitätsbeirats für Bildung

Die SenBJF hat dem Qualitätsbeirat zu seiner Sitzung am 17.02.2021 einen Vermerk (II D 3; 16.02.2021) zur Beratung vorgelegt. Der Vermerk stellt den aktuellen Planungsstand der SenBJF zur Neuregelung der MSA-Prüfung am Ende der Sekundarstufe I dar. Mit dieser Planung nimmt die SenBJF Empfehlungen der Qualitätskommission zur Übergangsregelung auf. Für das Handlungsfeld 4 (Leistungsüberprüfung und Leistungsbewertung, Abschlussbericht, S. 70ff) hatte die Qualitätskommission vorgeschlagen, die obligatorischen zentralen MSA-Abschlussprüfungen an Gymnasien aufzugeben, da sie im Ergebnis zu wenig differenzieren. Weiterhin hatte die Kommission für das Handlungsfeld 5 („Standardsicherung beim Übergang in die Sekundarstufe II“, s. Abschlussbericht S. 82ff) unter anderem postuliert, dass die aktuelle Übergangsregelung zu hinterfragen sei, da ein Übergang mit einer Note 5, der nach aktueller Regelung möglich ist, eine erfolgreiche Bewältigung der Anforderungen der Sekundarstufe II wenig aussichtsreich erscheinen lasse.

Der Beirat hat den Vermerk beraten und sich dahingehend verständigt, eine schriftliche Stellungnahme abzugeben, die er hiermit vorlegt.

Der vorgelegte Entwurf einer Neuregelung des Übergangs in die Sekundarstufe II sieht im Kern Folgendes vor:

1. Am Gymnasium kann der MSA zukünftig auf zwei Arten erworben werden: (1) Im zweiten Schulhalbjahr Klasse 10 (ca. Februar/März vor den schriftlichen MSA-Prüfungen) werden von allen Schülerinnen und Schülern des Gymnasiums zentrale Leistungsfeststellungen auf H-Niveau in den Fächern Deutsch und Mathematik geschrieben. Dies erfolgt in Brandenburg bereits seit vielen Jahren, wobei das LISUM entsprechende Aufgaben entwickelt. Wer diese Leistungsfeststellungen im Durchschnitt mindestens mit ausreichend absolviert und in keiner der Leistungsfeststellungen die Note 6 schreibt (3+5) sowie am Ende des Schuljahrs versetzt wird, erwirbt den MSA und geht direkt in die Qualifikationsphase über. Oder (2): Wer die zentralen Leistungsfeststellungen in Deutsch und Mathematik mit schlechteren Noten absolviert, also 4+5, 5+5, 5+6 oder 6+6, kann freiwillig an den regulären MSA-Prüfungen teilnehmen. Je nachdem, wie die Prüfungen sowie die Jahresnoten ausfallen, kann auf diese Weise im besten Fall ein MSA+ erreicht werden, nicht aber der Übergang in die Qualifikationsphase.
2. An den ISS/GemS/bGym wird gemäß KMK-Oberstufenvereinbarung ein über den MSA hinausgehender Leistungsstand verlangt: MSA+. Dieser setzte sich bisher aus dem Bestehen der MSA-Prüfungen und einem entsprechend guten Jahresnotenteil zusammen. Da die Jahresnoten an den ISS/GemS/bGym offenbar keine standardsichernde Wirkung haben, wird vorgeschlagen, die MSA+-Vergabe auch an die Noten des MSA-Prüfungsteils zu koppeln.
3. Für die Versetzung in die Qualifikationsphase der gyO soll unabhängig von der Schulform eine zentrale Standardsicherung eingeführt werden, um sicherzustellen, dass Schüler*innen über hinreichende Voraussetzungen (H-Niveau) verfügen, um wahrscheinlich die Bildungsstandards der allgemeinen Hochschulreife zu erreichen. Schüler*innen am Gymnasium müssen diese Voraussetzungen in Klasse 10 nachweisen (s.o.), Schüler*innen an ISS/GemS/bGym in Klasse 11 durch eine zentrale Leistungsfeststellung in Deutsch und Mathematik auf H-Niveau. Die Versetzungsbedingungen für den Übergang in die Qualifikationsphase am Ende der

Jahrgangsstufe 11 der ISS/GemS/bGym wird demnach an die Versetzungsbedingungen am Gymnasium nach Jahrgangsstufe 10 angeglichen.

Der Beirat begrüßt diese Planungen im Grundsatz. Sie erscheinen geeignet, als ein Baustein das offenkundige und empirisch nachgewiesene Problem der Standardsicherung beim Übergang in die Qualifikationsphase der gyO anzugehen. Dieses Problem ist aus Sicht des Beirats derzeit nicht nur eins des unzureichenden Leistungsniveaus und fehlender Erfolgchancen bestimmter Teile der Schülerschaft, die die Berechtigung zum Eintritt in die Qualifikationsphase erhalten. Vielmehr ist auch eine Verletzung des Prinzips der Verteilungsgerechtigkeit zu konstatieren, wenn identische Berechtigungen systematisch mit deutlich unterschiedlichen Mindestvoraussetzungen vergeben werden.

Der Beirat empfiehlt allerdings, die geplante Neuregelung nicht isoliert von weiteren erforderlichen Maßnahmen zu implementieren. Klarere, niveaubestimmende prozedurale Übergangsregelungen sind ein notwendiges Element der Standardsicherung. Sie entfalten aber isoliert noch keine Wirkung, wenn sie nicht eingebettet werden in ein Gesamtpaket der Qualitäts- und Standardsicherung, das neben rechtlichen und prozeduralen Vorkehrungen auch aufeinander abgestimmte pädagogische und steuernde Maßnahmen vorsieht. Nicht ohne Grund hat die Qualitätskommission für das Handlungsfeld 5 neben der Hinterfragung der Übergangsregelung ein Bündel an Maßnahmen empfohlen: systematisches Monitoring der VERA-8-Leistungen, Vermeidung fachfremden Unterrichts in der 9. und 10. Klasse, Bereitstellung zusätzlicher Lerngelegenheiten und regelmäßige Lernausgangslagenuntersuchungen zu Beginn der 11. Jahrgangsstufe. Dem stimmt der Beirat ausdrücklich zu.

Zentral ist aus Sicht des Beirats die Frage: Wie gehen Berliner Schulen und die zuständige Senatsverwaltung bereits früh in der Sekundarstufe I mit Aspekten der an curricularen Normen orientierten Leistungserwartung und Leistungsfeststellung so um, dass Schüler*innen hinreichend verlässliche Orientierung im Hinblick auf ihre Erfolgswahrscheinlichkeiten an den Schwellen der Bildungsgänge erhalten. Dazu gehören z. B. auch

- institutionalisierte schulische Beratungsstrukturen, in denen im Abgleich mit curricularen Vorgaben fachspezifische Bewertungsmaßstäbe von Lehrkräften ausgetauscht, reflektiert und schulweit verbindlich vereinbart und von Schulleitungen in der Anwendung überprüft werden;
- institutionalisierte schulische Beratungsstrukturen, in denen Ergebnisse von Schulleistungstests (VERA) systematisch ausgetauscht und standortbezogen mit Blick auf die fachbezogene Unterrichtsentwicklung ausgewertet werden;
- regelmäßige schulinterne Fortbildungsveranstaltungen, in denen Maßstäbe der Leistungsbewertung und erforderliche Leistungsstandards bei der Niveaudifferenzierung angeeignet und reflektiert werden, dies insbesondere in ISSen ohne eigene Oberstufe und in bestimmten ISS- Um-gründungstypen (ehem. Hauptschulen und Fusionsschulen);
- die Nutzung formativer, lernbegleitender diagnostischer Verfahren des Lernentwicklungsfeedbacks (Lernverlaufdiagnostik);
- Förderkonzepte für Schüler*innen mit Leistungsrückständen, ggf. auch durch systematische Einbindung von Tutor*innen und Mentor*innen;
- die externe Evaluierung des schulischen Umgangs mit Leistungsbewertungen durch eine stärker auf Lehren/Lernen fokussierte Schulinspektion;
- eine systematische Aufgabenentwicklung, mit der für Schulen die Anforderungen einer Prüfung auf H-Niveau illustriert wird;
- ein systematisches Monitoring der Prüfungsleistungen, das standortbezogen, regional und systembezogen Prüfungsnoten im Verhältnis zu Jahresnoten erfasst, innerschulische und zwischenschulische Varianz ausweist und zeitnah sowohl Schulleitungen wie auch Schulaufsichten zur Verfügung gestellt wird, damit bei kritischen Ergebnissen rechtzeitig interveniert werden kann;

- eine Überprüfung der Rahmenlehrpläne, auch mit Blick auf die zurzeit am IQB in Arbeit befindliche Weiterentwicklung der KMK-Bildungsstandards für den Primarbereich und den HSA / MSA.

Der Beirat empfiehlt deshalb, veränderte Übergangsregelungen zu einem Zeitpunkt einzuführen, zu dem mindestens auch die Implementierung einer Reihe von weiteren Maßnahmen eines Standardsicherungspakets für Schulen und Öffentlichkeit sichtbar begonnen werden kann, insbesondere

- die Stärkung systematischer fachspezifischer Förderkonzepte in der Sekundarstufe I;
- die Institutionalisierung schulischer Beratungsstrukturen, in denen im Abgleich mit dem Niveaustufenband des Rahmenlehrplans Festlegungen als Grundlage des individuellen Lernens ausgetauscht, reflektiert und verbindlich gemacht werden;
- die Institutionalisierung schulischer Beratungsstrukturen, in denen Ergebnisse von Schulleistungstests (VERA) systematisch ausgetauscht und standortbezogen mit Blick auf die fachbezogene Unterrichtsentwicklung ausgewertet werden.